

# **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Altenpleen**

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 22 Gemeindehaushaltsverordnung –Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, S. 34) einschließlich der ersten Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung –Doppik vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V, S. 1118) wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 10.12.2012 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Altenpleen erlassen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Vorschriften in dieser Satzung gelten für Stundung, Niederschlagung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung sowie Vollstreckungsaufschub aller Ansprüche des Amtes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. **Stundung** ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
2. **Niederschlagung** ist der zeitweilige Verzicht auf die Betreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
3. **Erlass** ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.
4. **Aussetzung der Vollziehung** ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.
5. **Vollstreckungsaufschub** ist die einstweilige Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen ohne Einfluss auf die Fälligkeit einer Forderung.

### § 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeiten eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.
  1. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Der Zahlungspflichtige hat dies durch Vorlage geeigneter Belege zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten allumfassend nachzuweisen. Die Stundung sollte möglichst nicht über das laufende Jahr hinausgeschoben werden.
  2. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung (Stundungsbescheid) eine Bestimmung aufzunehmen nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird. Eine Stundung in Form der Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.
- (2) Die Gewährung von Stundung kann von Sicherheitsleistungen zum Beispiel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Hinterlegung von Wertpapieren, Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Sicherheitsübereignung, Eigentumsvorbehalt abhängig gemacht werden. Für Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten ergänzend die §§ 241 bis 248 Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stundungsfristen richten sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Mit dem Stundungsbescheid ist gleichzeitig über die Entscheidung zu Stundungszinsen zu unterrichten.
- (4) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen zu erheben.
  1. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern und Abgaben nach den §§ 234 ff Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  2. Für alle anderen Forderungen des Amtes werden Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in spezielleren

Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

3. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden würden.
  4. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist und ist abzusehen, wenn sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (5) Die Zahlung der Zinsen erfolgt im Anschluss an die Zahlung, bei Ratenzahlung nach Zahlung der letzten fälligen Rate, entsprechend dem Stundungsbescheid. Die Zinsen sind durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung festzusetzen. Die Einziehung der Forderung ist von der Amtskasse zu veranlassen.
- (6) Ansprüche können gestundet werden bzw. über Zinssenkung befunden werden:
1. von dem Leiter der Amtskasse Altenpleen bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie bei Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 100,00 € nicht überschritten wird,
  2. von dem Leitenden Verwaltungsbeamten im Benehmen mit dem Leiter der Kämmererei bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €
  3. von dem Amtsvorsteher bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
  4. von dem Amtsausschuss für alle darüber hinaus gehenden Ansprüche
- (7) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall von der Amtskasse anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert den Amtsvorsteher jährlich über den Stand der Zahlungsabwicklungen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Stundung

6. Zeitpunkt der Verjährung
7. Zuständiges Amt
8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

#### **§ 4 Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Befristet kann ein Anspruch des Amtes niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung vorläufig keinen Erfolg haben wird.
- (2) Unbefristet ist ein Anspruch des Amtes niedergeschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung dauernd keinen Erfolg haben der die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Erfolg haben wird. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
  1. von dem Leiter der Amtskasse Altenpleen bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie bei Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 100,00 € nicht überschritten wird,
  2. von dem Leitenden Verwaltungsbeamten im Benehmen mit dem Leiter der Kämmerei bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €
  3. von dem Amtsvorsteher bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00
  4. von dem Amtsausschuss für alle darüber hinaus gehenden Ansprüche
- (5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom jeweils für den Einzelfall zuständigen Sachgebiet zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Amtskasse führt eine Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung
6. Zeitpunkt der Verjährung
7. Zuständiges Amt
8. Wer hat wann die Niederschlagung ausgesprochen

Auf die Unterbrechung der Verjährung, zum Beispiel durch Mahnung, Anordnung der Zwangsvollstreckung oder Stundung, ist seitens der Amtskasse zu achten.

Die im Einzelfall zuständigen Sachgebiete haben in jedem Fall vor Ablauf der Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch durch Schuldanerkenntnis weiterhin aufrechterhalten werden kann oder ob die Forderung nach § 5 dieser Satzung erlassen werden kann.

## **§ 5 Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
  1. ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde oder
  2. die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder
  3. sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.
- (2) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen mit ein.
- (3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können erlassen werden:

1. von dem Leiter der Amtskasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie bei Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 100,00 € nicht überschritten wird,
2. von dem Leitenden Verwaltungsbeamten im Benehmen mit dem Leiter der Kämmerei bis zu einer Wertgrenze von 200,00 €
3. von dem Amtsvorsteher bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €
4. von dem Amtsausschuss für alle darüber hinaus gehenden Ansprüche

Im Falle des § 5 Absatz 1 Ziffer 3 entfällt das förmliche Verfahren gemäß § 44 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V. Die Forderung wird nach abschließender Prüfung durch den Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem zuständigen Amtsleiter ausgebucht.

## **§ 6 Aussetzung der Vollziehung**

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
  1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
  2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
  1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
  2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
    - a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder

b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

## **§ 7 Vollstreckungsaufschub**

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen über den einstweiligen Vollstreckungsaufschub nach § 258 Abgabenordnung entscheiden.

## **§ 8 Säumniszuschläge**

- (1) Für kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Abgabenordnung (§ 240 AO) sind Säumniszuschläge zu erheben, soweit eine Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurde.
- (2) Säumniszuschläge entstehen nicht bei steuerlichen Nebenleistungen.

## **§ 9 Verzugszinsen**

Bei privatrechtlichen Forderungen befindet sich der Schuldner im Verzug, wenn er seiner Leistungspflicht trotz Mahnung oder Zeitablauf nicht entsprochen und diese Verzögerung zu vertreten hat. Eine Geldschuld ist zu verzinsen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

(BGB), insbesondere der §§ 286 ff

## § 10 Gültigkeit anderer Verordnungen

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Altenpleen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.09.2002 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

ausgefertigt: Altenpleen, den 17.12.2012

  
Messing

Amtsvorsteher

